



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Marty
Direktwahl: 043 259 31 56

G 2 k, (A3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0205
Chrämberbach, öff. Gew. Nr. 201

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitrags-
zusicherung vom 12. Juli 2016**

**Aufwertung, hochwassersicherer Ausbau und Eindolung Chrämberbach,
Abschnitt Waldrand Gütli bis Bachtelstrasse**

Gemeinde	Winterthur-Veltheim
Betroffene/r	Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
Lage	Veltheim, Gütli bis Weinbergstrasse und Bachtelstrasse, Koordinaten 695985 / 263142 bis 696095 / 262807, Kat.-Nrn. 5/4333, 5/2416, 5/1136, 5/1137, 5/1124, 5/1121, 5/1135, 5/1134, 5/1133, 5/1119, 5/4759, 5/5048, 5/5233
Massgebende Unterlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Etappe Technischer Bericht (Plan-Nr. W2061.010) vom 25.02.20161. Etappe Kurzbericht Gewässerraum (Plan Nr. W2061.010) vom 03.06.20151. Etappe Situation Werkleitungen und Eigentumsverhältnisse (Plan-Nr. W2061.010.32.001) 1:500 vom 25.02.20161. Etappe Situation Projekt (Plan-Nr. W2016.010.32.002) 1:500 vom 25.02.20161. Etappe Durchlass und Einlaufbauwerk (Plan-Nr. W2061.010.32.003) 1:100 vom 25.02.20161. Etappe Normalprofile und Querbauwerke (Plan-Nr. W2061.010.32.004) vom 25.02.20161. Etappe Situation Gewässerraum (Plan-Nr. W2061.010.32.005) 1:500 vom 03.06.20151. Etappe Situation Landerwerb (Plan-Nr. 2061.010.32.006) 1:500 vom 25.02.20161. Etappe Landbeanspruchung (Plan-Nr. W2061.010.32.007) 1:500 vom 25.02.20162. Etappe Technischer Bericht (Plan-Nr. 2269/A) rev. 26.10.20152. Etappe Kurzbericht Gewässerraum (Plan-Nr. 2269) vom 03.06.20152. Etappe Situation Projekt (Plan-Nr. 2269-11) 1:250 rev. 26.10.20152. Etappe Werkleitungsplan (Plan-Nr. 2269-21) 1:250 rev. 26.10.20152. Etappe Längenprofil (Plan-Nr. 2269-41) 1:250/50 rev. 11.08.20152. Etappe Normalprofil (Plan-Nr. 2269-61) 1:50 rev. 26.10.20152. Etappe Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 2269/91) 1:500 rev. 11.08.20151. + 2. Etappe Kostenvoranschlag (2269 B / W2061.010) vom 25.02.2016
Beurteilungen	<ol style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im GewässerraumB. SiedlungsentwässerungC. FischereiD. Naturschutz

- E. Bodenschutz
- F. Wald
- G. Landschaftsschutz
- H. Gewässerraumfestlegung
- I. Staatsbeitrag
- J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Der Chrämerbach, öffentliches Gewässer Nr. 201, fliesst heute am Fusse des Güetlis durch mehrere Püntengärten mehrheitlich in einem offenen Gerinne bis zur Weinbergstrasse und mündet heute in die Mischabwasserkanalisation. Das Projekt sieht vor, den Chrämerbach im Püntebereich auf einer Länge von 220 m zu verlegen, hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren. Im unteren Bereich des Fussweges wird eine etwa 60 m lange Ersatzeindolung bis zur Weinbergstrasse erstellt. Um den Chrämerbach vom Mischabwassersystem abzutrennen, wird in der Weinbergstrasse eine rund 140 m lange neue Eindolung bis zur Bachtelstrasse erstellt. Dadurch wird das Bachwasser neu in den eingedolten Rosentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 205, eingeleitet.

- Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (offener Bachlauf)
Stadt Winterthur, Tiefbauamt, Verkehrswege, 8403 Winterthur
(Eindolung)
- Ausbauwassermenge: 0.7 m³/s (HQ₁₀₀)
- Ausbaulänge: etwa 420 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 27. November 2015 bis 6. Januar 2016 bei der Stadt Winterthur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Der Stadtrat Winterthur hat mit Beschluss SR. 16.362-1 vom 20. April 2016 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Kredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Der offene Bachlauf verläuft neu neben dem bestehenden Fussweg, damit kann der Fuss- und Wanderweg gleichzeitig als Unterhaltungsweg genutzt werden. Aufgrund der engen Platzverhältnisse bei den privaten Püntengrundstücken verläuft der offene Bachlauf innerhalb eines 5.5 m breiten Gewässergrundstücks, nach der Querung des Fussweges wird das Gewässergrundstück auf 11 m verbreitert (Eigentümerin Stadt Winterthur). Damit die Zugänge zu den privaten Püntengrundstücken gewährleistet ist, müssen drei Holzstege über den Bach erstellt werden.

Der eingedolte Abschnitt des Chramerbachs verläuft innerhalb der Bauzone und wird mit einer Leitung mit PE-Rohren DN 600 mm erstellt. Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Eine Offenlegung des Gewässers im unteren Bereich des Fussweges und in der Weinbergstrasse ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der gegebenen Situation (bestehende Gebäude, Vorplätze, Wege, Werkleitungen usw.) nicht möglich.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dieser Verordnung dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Die drei neuen Holzstege sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse (wegmässige Erschliessung eines Grundstücks) und können nicht anders als geplant erstellt werden.

Behandlung der Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

Einsprache von Ruth und Hans Zwahlen, Buechen 804, 9107 Urnäsch, vom 16. Dezember 2015. Die Einsprache wurde gegen die Umlegung des Chramerbachs, gegen die Gewässerraumfestlegung, gegen eine allfällige Enteignung und für Entschädigungsbegehren für sämtliche Folgekosten nach der Fertigstellung erhoben. Am 2. Februar 2016 wurde die Einspracheverhandlung durchgeführt. Aufgrund der Erläuterungen bei der Einspracheverhandlung wurde die Einsprache mit Schreiben vom 13. Februar 2016 zurückgezogen.

Einsprache von Peter Ulrich, Hörnlistrasse 16, 8400 Winterthur, vom 19. Dezember 2015. Die Einsprache wurde für die Gewährleistung einer Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. 5/1136, für den Erhalt von bestehenden Bauten und die Wiederherstellung von Bepflanzungen und Zäunen erhoben. Am 28. Januar 2016 wurde die Einspracheverhandlung durchgeführt. In der Einspracheverhandlung konnte auf die Anliegen eingegangen werden; mit Schreiben vom 12. Februar 2016 wurde die Einsprache zurückgezogen.

Der neue Bachlauf, die Eindolung und die drei Holzstege erfüllen die gesetzlichen Vorgaben der GSchV und des WWG und sind deshalb bewilligungsfähig. Der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG steht nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

Das Projekt Abtrennung Chramerbach vom Mischwassersystem ist als Massnahme im Generellen Entwässerungsplan (GEP) Winterthur beschrieben, im vorliegenden Projekt wird jedoch darauf nicht gesondert hingewiesen.

Mit der Umsetzung dieser Massnahme wird die ARA Hard Winterthur entlastet. Nach Abschluss des Projekts ist der GEP, insbesondere der Fremdwasserkataster, nachzuführen.

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Ausbau des Chramerbachs. Die Abtrennung des Fremdwassers entspricht den Anliegen von Art. 76 GSchG und ist daher zu begrüssen.

C. Fischerei

Der kleine Chramerbach ist nur im Quellbereich offen fliessend, ansonsten bis in die Eulach eingedolt und dies wird auch so bleiben. Das kleine Gewässer ist kein Fischgewässer und soll revitalisiert sowie auf einer kleinen Strecke ausgedolt und an eine neue Bachdole angehängt werden, damit sein Wasser wieder der Eulach zufliesst anstatt in die ARA Hard. Zur Gewässergestaltung und der zeitlichen Bandbreite werden keine Auflagen gemacht.

D. Naturschutz

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Chramerbach verläuft innerhalb des Landschaftsschutzobjekts Nr. 110.115 Südhang Wolfensberg (Chöpfi), Heckenreiche Hänge, gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar von 1980. Die Fachstelle Naturschutz begrüsst, dass das neue Gerinne abgesehen von den notwendigen Sohlenbefestigungen unverbaut bleibt und der Bach weitgehend frei fliessen soll sowie dass die Arbeiten durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson (Flora und Fauna) begleitet werden.

Für eine maximale Artenvielfalt bei minimalem Pflegeaufwand ist es wichtig, dass die Uferbereiche humusfrei gestaltet werden. Deshalb ist von der geplanten Erhöhung der Oberbodenmächtigkeit innerhalb des Gewässerraums abzusehen.

E. Bodenschutz

Gegenstand ist u.a. die parallele Verschiebung des Bachlaufs um rund 10 m bis 20 m auf einer Länge von rund 220 m innerhalb der Landwirtschafts- und einer Freihaltezone (im Landwirtschaftsgebiet). Die Erstellung des neuen Gerinnes bewirkt rund 190 m³ Oberboden- und 160 m³ Unterbodenaushub. Der Oberbodenaushub soll für die Auffüllung des alten Bachlaufs, innerhalb der neuen Gewässerparzelle und auf einer angrenzenden Fläche (rund 150 m²) verwertet werden. Unterbodenaushub soll an Ort und Stelle wieder eingebaut (Gerinnebereich) bzw. abgeführt (rund 60 m³) werden. Die Lage eines Installationsplatzes ist noch nicht festgelegt.

Der gesamte Projektperimeter liegt im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (Rebberg). Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Baggermatratzen oder Baupisten werden voraussichtlich erstellt.

Lage des neuen Bachgerinnes: Es liegen Hinweise auf massgebliche Störungen der standorttypischen Bodenfruchtbarkeit vor (entlang Weg). Das Gerinne liegt im topografischen Abflussbereich.

Verwertung von Bodenaushub: Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Die deklarierten Verwertungen sind zulässig (Entsorgung von überschüssigem Unterbodenaushub siehe unten). Die kleinflächige Verwertung von Oberbodenaushub ausserhalb der Bachparzelle erfolgt auf mutmasslich anthropogen veränderten Böden (Wegrand, Böschung).

Sachgerechter Umgang mit Boden: Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch Befahren und Baustelleneinrichtungen und möglicherweise durch die Lagerung von Aushub beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen: Bodenaushub muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Betreffend Unterboden ist der Nachweis nicht vollständig erbracht.

F. Wald

Ob es sich bei der Bestockung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5/5122, Stadt Winterthur, um Waldareal handelt, kann im Rahmen dieser Prüfung und Genehmigung nicht restlos geklärt werden. Es ist jedoch für das vorliegende Projekt auch nicht relevant und kann daher offen bleiben.

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997). Die nördlich vom Projekt liegende Bestockung befindet sich in der Erholungszone und grenzt an die Landwirtschaftszone. Da in und entlang dieser Erholungszone keine statischen Waldgrenzen erhoben wurden, handelt es sich

um eine dynamische Waldgrenze. Die eigentliche Bachrevitalisierung südlich des Fussweges tangiert kein Waldareal.

Die Aufwertung des Chramerbachs beginnt auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5/1119, Stadt Winterthur. Zwischen der Bestockung und der Bachrevitalisierung verläuft der 1 m breite und ausparzellierte Fussweg (Grundstück Kat.-Nr. 5/1175, Stadt Winterthur). Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung der Bestockung nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

G. Landschaftsschutz

Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Aus der Sicht der Landschaft und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

H. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV für den Projektabschnitt Gütli bis Bachtelstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für den offenen Baulauf wird der minimale Gewässerraum von 11 m Breite, für den eingedolten Abschnitt im Fussweg ein reduzierter 7 m breiter und in der Weinbergstrasse ein reduzierter 5 m breiter Gewässerraum ausgeschieden. Aufgrund der Lage der Bachdole im dicht überbauten Gebiet und der Gewährleistung des Hochwasserschutzes mit dem Bau der Bachdole wird der Gewässerraum für den eingedolten Abschnitt reduziert. Dies genügt den Anforderungen gemäss Art. 41a Abs. 2 und 4 GSchV.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher in den zwei Kurzberichten Nr. W2061.010 und Nr. 2269 zur Gewässerraumfestlegung vom 3. Juni 2015 und den zugehörigen Gewässerraumplänen, 1:500, Plan Nr. W2061.010.32.005 vom 3. Juni 2015 und Plan Nr. 2269/91 vom 11. August 2015, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehe-

nen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Gütli bis Bachtelstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag

Holinger AG und Tiefbauamt Winterthur vom 25. Februar 2016 Fr. 1 110 000

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

(Brücken, Eindolung, Belagsarbeiten u.a.) Fr. 860 000

Total beitragsberechtigte Aufwendungen

einschliesslich Mehrwertsteuer von 8 % Fr. 250 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 250 000 Fr. 50 000

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 50 000

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 50 000 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

J. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im

Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Stadt Winterthur 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 250 000	Fr. 87 500
Gesamter Bundesbeitrag NFA für das vorliegende Projekt	<u>Fr. 87 500</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 87 500 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdölungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Ruth und Hans Zwahlen, Buechen 804, 9107 Urnäsch, vom 16. Dezember 2015 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecher vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Peter Ulrich, Hörnlistrasse 16, 8400 Winterthur, vom 19. Dezember 2015 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum ergänzten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
3. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau, die Verlegung, Revitalisierung und die Eindolung des Chramerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 201, im Abschnitt Gütli bis zur Bachtelstrasse, auf einer Länge von 420 m, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur, AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.

- c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - e) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis höchstens 2:3) auszubilden.
 - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - g) Anpassungen an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
 - h) Die Bachgestaltung ist bei Beginn der Arbeiten mittels Musterstrecke gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), und dem ALN, Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), zu definieren.
 - i) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle und der Bachdole des Gewässers ist Sache der Stadt Winterthur.
 - m) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
4. Das vom neuen Bachlauf des Chramerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 201, beanspruchte Gebiet ist von der Stadt Winterthur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Stadt Winterthur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen beitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

5. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
6. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Chramerbach, öffentliches Gewässer Nr. 201, gemäss Dispositiv I Ziffer 4 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
7. Der neuen eingedolten Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 200 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Winterthur hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Chramerbach, öffentliches Gewässer Nr. 201, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
8. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Winterthur bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Chramerbach, öffentliches Gewässer Nr. 201».
9. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

II. Siedlungsentwässerung

Das Projekt wird unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Der Zustandsbericht Fremdwasser des GEP Winterthur ist nachzuführen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten. Ausführungsarbeiten im Wasser sind nach Möglichkeit in die Monate Mai bis September zu legen.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der wasserseitigen Arbeiten zu informieren.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Böschungsneigungen sollen variabel ausgestaltet werden.
- b) Innerhalb des Gewässerraums ist auf die geplante Erhöhung der Oberbodenmächtigkeit zu verzichten. Die Böschungen sind mager zu gestalten.
- c) Die Begrünung der Flächen soll möglichst mit regionalem Saatgut (Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut aus kommunalen Schutzobjekten) erfolgen. Falls notwendig kann eine Zwischenbegrünung zur Verhinderung des Aufkommens von Problempflanzen und Neophyten eingesät werden. Ansonsten ist für sämtliche Ansaaten und Bepflanzungen ausschliesslich einheimisches, standortgerechtes Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Die Pflanzenliste ist der Fachstelle Naturschutz vorzulegen und die Bepflanzung zu besprechen.
- d) Für die Detailplanung des Stillgewässers sollen Leitarten definiert werden und die Ausführung auf deren Bedürfnisse hin erfolgen.
- e) Wo möglich und sinnvoll (ökologische Baubegleitung) sollen im Gewässerraum an trockenen, gut besonnten Standorten Kleinstrukturen als Amphibien- und Reptilienfördermassnahmen erstellt werden
- f) Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass das Einlaufbauwerk nicht zu einer Tierfalle wird (Anbringen von Ausstiegshilfen für Amphibien).
- g) Die ökologische Baubegleitung hat den Bachunterhalt während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung begleiten und einen Pflegeplan erstellen.

V. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (Fa-Bo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- c) Belasteter Bodenaushub muss einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» zu-

geführt werden. Hierfür muss eine Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) beigezogen werden.

VI. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aus-
hub und dergleichen beansprucht werden.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Chramberbach, öffentliches Gewässer Nr. 201, im Abschnitt Gütli bis Bachtelstrasse, gemäss den Situationsplänen Gewässerraum, 1:500, Plan Nrn. W2061.010.32.005 vom 3. Juni 2015 und Plan Nr. 2269/91 vom 11. August 2015, und den dazugehörigen Berichten Nrn. W2061.010 und Nr. 2269 vom 3. Juni 2015 festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

Der Stadt Winterthur wird an die auf Fr. 250 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Chramberbach, öffentliches Gewässer Nr. 201, im Abschnitt Gütli bis Bachtelstrasse, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 50 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmig-

te Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

Der Stadt Winterthur wird an die auf Fr. 250 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Chramerbach, öffentliches Gewässer Nr. 201, im Abschnitt Gütli bis Bachtelstrasse, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 87 500, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

X. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr AWEL Gewässerschutz	Fr.	257.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	257.60
Total	Fr.	515.20

XI. Rechtsmittel

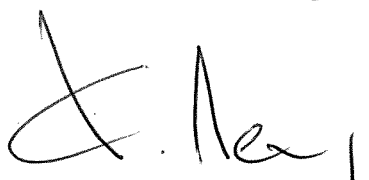
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher

Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Merkblatt Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben)
- Stadtrat Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
- Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Merkblatt Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben)
- Ruth und Hans Zwahlen, Buechen 804, 9107 Urnäsch (Einschreiben)
- Peter Ulrich, Hörnlistrasse 16, 8400 Winterthur (Einschreiben)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer, Ruedi Karrer
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Im Auftrag der Baudirektion:
**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **12. Juli 2016**

